

Deutscher Handballbund e.V.  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



# Bundesgericht Urteil

**BG 3-2026**

In dem Revisionsverfahren

des Handballverband N... ,

- Revisionsführer -

gegen

die T. ....,

- Revisionsgegner -

Beigeladener: G. ....,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Handballverbands N. .... gegen das Urteil seines Verbandssprucausschusses vom 9. April 2026 - 2025/2026\_03 - im schriftlichen Verfahren am

3. Mai 2026

durch

den Vorsitzenden ...,

die Beisitzerin ...,

den Beisitzer ....

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandssprucausschusses des Revisionsführers vom 9. April 2026 – 2025/2026\_03 – sowie das Urteil des Landessprucausschusses des Revisionsführers vom 12. März 2026– 09\_2025\_2026 – werden aufgehoben.
2. Der Einspruch des Revisionsgegners gegen die Bescheide der Spielleitenden Stelle des Revisionsführers Nr. 11067-2025/26 vom 9. Dezember 2025 und Nr. 11095-2025/26 vom 11. Dezember 2025 wird zurückgewiesen.
3. Die vom Revisionsgegner erstinstanzlich gezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt zugunsten des Revisionsführers.
4. Der Revisionsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in allen Instanzen.
5. Vom Revisionsführer geleistete Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse sind diesem zu erstatten.
6. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

#### S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um die Wertung des zwischen den jeweils ersten Mannschaften des Revisionsgegners und des Beigeladenen ausgetragenen Spiels Nr. 513054 der Oberliga-Männer Gruppe 3 vom 7. Dezember 2025. Das Spiel gewann die Mannschaft des Revisionsgegners mit 38:22 Toren. Auf Seiten des Revisionsgegners nahm am Spiel der am 28. Januar 2006 geborene Spieler L... (Spieler) teil. Ausweislich seines Spielausweises war diesem am 28. Mai 2024 eine Spielberechtigung für den Revisionsgegner erteilt worden. Des Weiteren weist der Spielausweis die folgenden Spielrechte aus:

Erstspielrecht ab 20. September 2025 für die vierte Mannschaft des Revisionsgegners.

Zweitspielrecht ab 4. Oktober 2025 für die zweite Mannschaft des Revisionsgegners.

Mit den im Tenor genannten Bescheiden nahm die Spielleitende Stelle des Revisionsführers eine Spielverlustwertung zu Lasten der 1. Mannschaft des Revisionsgegners vor und verhängte gegen diesen eine Geldbuße von 100 €. Zur Begründung führte die Spielleitende

Stelle aus, dass dem Spieler für die Teilnahme an dem fraglichen Spiel das Spielrecht gefehlt habe.

Dagegen erhob der Revisionsgegner Einspruch mit der Begründung, dass der Spieler entgegen der Rechtsauffassung der Spielleitenden Stelle aufgrund der Sonderregelung des § 55 Abs. 3 der Spielordnung (SpO) ein uneingeschränktes Spielrecht besessen habe.

Mit Urteil vom 12. März 2026- 09\_2025\_2026 - hob der Landesspruchausschusses des Revisionsführers (LSA) die Bescheide der Spielleitenden Stelle auf. Wegen des weiteren Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Die dagegen vom Revisionsführer eingelegte Berufung wies der Verbandsspruchausschuss des Revisionsführers (VSA) mit Urteil vom 9. April 2026 - 2025/2026\_03 - zurück. Zur Begründung führte der VSA im Wesentlichen aus, dass im sog. U21-Bereich, zu dem der Spieler zähle, keine Spielrechtseinschränkung bestehe.

Gegen das vg. Urteil hat der Revisionsführer am 24. April 2026 Revision eingelegt. Zur Begründung führt er u.a. aus, dass sich aus § 15 Abs. 1 SpO ergebe, dass das Spielrecht für Erwachsene unterhalb der 2. Liga pro Spieljahr (nur) für zwei Mannschaften erteilt werden könne. Bis zum 15. Januar eines Jahres sei ein einmaliger Wechsel möglich (§ 15 Abs. 6 SpO). Weil es sich bei dem Spieler um einen Erwachsenen gehandelt habe, seien ihm ausweislich des Spielausweises auch nur zwei Spielrechte - eben für die vierte und zweite Mannschaft des Revisionsgegners - erteilt worden. Ein Wechsel des Spielrechts im Sinne des § 15 Abs. 6 SpO habe nicht stattgefunden. § 55 Abs. 3 SpO sei keine spezialgesetzliche Regelung dazu. In ihm werde nur das Festspielen innerhalb von Mannschaften derselben Altersklasse geregelt.

Der Revisionsführer beantragt,

die Urteile des VSA und des LSA aufzuheben.

Der Revisionsgegner und der Beigeladene haben sich nicht zur Sache eingelassen und keinen Antrag gestellt.

Der DHB hat sich in einer Stellungnahme der Rechtsansicht des Revisionsführers angeschlossen. Ergänzend führt er aus, dass sich aus dem Umstand der Streichung des Passus „innerhalb der Spielrechte des § 15“ aus § 55 Abs. 3 SpO im November 2025 nichts Abweichendes ergebe. Es habe sich dabei um die bloße Korrektur eines irrtümlich aufgenommenen Textzusatzes gehandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakte der Vorinstanz.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die Rechtsordnung (RO) nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Der VSA hat die Entscheidung des LSA über die Aufhebung der Bescheide der Spielleitenden Stelle zu Unrecht bestätigt, denn die Bescheide sind rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die vorgenommene Spielverlustwertung und die Verhängung einer Geldbuße wegen der Mitwirkung eines Nichtteilnahmeberechtigten als Spieler sind § 19 Abs. 1 lit. h), Abs. 2 RO i.V.m. § 50 Abs. 1 lit. h) SpO.

Es ist unbestritten, dass der Spieler an dem von der Spielverlustwertung betroffenen Spiel teilgenommen hat. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen besaß er die dafür erforderliche Berechtigung aber nicht.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urteile vom 22. April 2026 BG 2026-1 und BG 2026-2) ist in Anknüpfung an die Rechtsprechung der 2. Kammer des Bundessportgerichts geklärt, dass die folgenden Anforderungen an die Bestimmtheit einer Regelung, die zu einer Spielverlustwertung führt, zu stellen sind:

„Verbandsrechtliche Normen, die als Rechtsfolge eine Spielverlustwertung anordnen, müssen die Voraussetzungen für eine solche Spielverlustwertung in hinreichend bestimmter Form benennen (BSpG [2. Kammer] vom 13.1.2021 – 2 K 1/2020; s. auch BeckRA-HdB/Summerer, 12. Aufl. 2022, § 51 Rn. 41 m.w.N.). Soweit die Kammer in der Vergangenheit verlangt hat, „dass auch das juristisch nicht versierte Vereinsmitglied bei einem Blick in die [Regelung] erkennen kann, ob ein Verhalten sanktioniert wird oder nicht“ (BSpG [2. Kammer] vom 1.3.2022 – 2 K 01/2021), ist dies so zu verstehen, dass es auf die hinreichende Bestimmtheit im Verhältnis zum jeweiligen Sanktionsadressaten ankommt. Sanktionsadressat ist bei einer Anwendung von § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL, wie sie hier in Rede steht, der jeweilige Lizenznehmer,

also eine juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die im professionellen Handballsport aktiv ist. Auch ist zu beachten, dass der in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz auf Verbandssanktionen keine unmittelbare Anwendung findet (OLG Hamm vom 13.10.2021 – 8 U 220/20, GRUR-RS 2021, 56259 Rn. 84) und dass für Verbandssanktionen grundsätzlich nicht dieselben strengen Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit gelten wie bei gesetzlichen Sanktionen (s. z.B. StSchGBayRL vom 15.5.2025 – BFV 1/25 u. a., SpuRt 2025, 404, 406: „[...] gegenüber dem staatlichen Strafrecht ein etwas weniger strenger Maßstab“; so in der Tendenz ebenfalls OLG Frankfurt a.M. vom 16.4.2020 – 11 U 31/19 (Kart), SpuRt 2020, 194, 195). Es ist aber in jedem Fall erforderlich, dass der Regelunterworfenen erkennen kann, welches Verhalten sanktionsbedroht ist und welcher Rechtsnachteil droht, sodass er entscheiden kann, ob und inwiefern er sein Verhalten an der Regelung ausrichten möchte (s. BGH vom 20.9.2016 – II ZR 25/15, BGHZ 212, 70 = NJW 2017, 402 Rn. 37; Jakob/Orth/Stopper/Stopper, VereinsR HdB, § 2 Rn. 24).

Nach diesem Maßstab ist – erst recht bei einer gravierenden Sanktion, die das sportlich erzielte Ergebnis ins Gegenteil verkehrt – im Mindesten zu verlangen, dass sich im Wege der Regelauslegung ergibt, dass das jeweilige Verhalten mit der entsprechenden Sanktion bedroht ist. Die Auslegung von Verbandsrecht, auch satzungsnachrangigem, ist dabei objektiv vorzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat dazu folgende Vorgaben formuliert (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 24 m.w.N.):

„Bei dieser objektiven Auslegung spielt der Wortlaut vor allem in seiner eventuell typischen Bedeutung eine Rolle, während die Umstände der Aufstellung dieses Verbandsrechts nur eingeschränkt für die Auslegung zu berücksichtigen sind; eine teleologische Auslegung hat sich an objektiv bekannten Umständen zu orientieren (BGHZ 106, 67 [71] = NJW 1989, 1212). Außerhalb des in Rede stehenden Verbandsrechts liegende Vorgänge etwa aus seiner Entstehungsgeschichte oder andere Sachzusammenhänge können bei der Auslegung nur dann beachtlich sein, wenn ihre Kenntnis bei dem den Empfängerhorizont bestimmenden Adressatenkreis vorausgesetzt werden kann.“

Unter Anlegung dieses Maßstabs sind die hier zur Spielverlustwertung führenden Regelungen klar und unmissverständlich. Dabei sei vorangestellt, dass die folgenlose Teilnahme an einem Spiel nach der Systematik der SpO zunächst voraussetzt, dass der Spieler überhaupt die in § 10 Abs. 1 SpO geregelte, grundsätzlich vereinsbezogen erteilte Spielberechtigung besitzt. Diese Spielberechtigung vermittelt die einzelnen Spielrechte

nach den §§ 15, 19, 69 und 70 SpO. Über das erforderliche Spielrecht muss der Spieler mithin ebenfalls verfügen. Die davon zu unterscheidende Teilnahmeberechtigung bezieht sich auf die Berechtigung zur Teilnahme an einem bestimmten Spiel (vgl. § 10 Abs. 6 SpO).

Das für die Teilnahme an dem von der Spielverlustwertung betroffenen Spiel der 1. Mannschaft des Revisionsgegners erforderliche Spielrecht besaß der zu diesem Zeitpunkt erwachsene Spieler nicht. Ihm waren die nach § 15 Abs. 1 SpO nur möglichen zwei Spielrechte für die zweite und vierte Mannschaft des Revisionsgegners erteilt worden. Der Spieler war auch nicht etwa – wie es die Vorinstanzen meinen – von der Innehabung des grundsätzlich erforderlichen Spielrechts befreit. Dies folgt insbesondere nicht aus der Regelung des § 55 Abs. 3 Satz 1 SpO. Zwar heißt es dort, dass das Spielrecht der Spieler/Spielerinnen bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, grundsätzlich nicht eingeschränkt wird. Die Regelung steht jedoch offenkundig im Zusammenhang mit dem in § 55 Abs. 1 SpO normierten Regelungsgehalt der weiteren Einschränkung bestehender Spielrechte in Fällen, in denen ein Verein über mehrere Mannschaften in einer Altersklasse verfügt. Das Hin- und Herwechseln zwischen Mannschaften einer Altersklasse – für die Spielrechte erteilt worden sind – soll weiter erschwert werden. § 55 Abs. 3 SpO beinhaltet lediglich eine Rückausnahme von dieser Erschwernis für den Personenkreis der bis 21jährigen. Die Norm befreit mithin weder vom Erfordernis des Spielrechts, mit der Folge, dass die allgemein für den Verein erteilte Spielberechtigung ausreichte, noch vermittelt sie dem in ihr angesprochenen Personenkreis ein weiteres Spielrecht. Letzteres ist schon nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm abwegig.

Soweit der Revisionsgegner und die Vorinstanzen auf die Historie des § 55 Abs. 3 RO, insbesondere die Streichung des ursprünglich in § 55 Abs. 3 SpO enthaltenen Zusatzes „innerhalb der Spielrechte nach § 15“ hinweisen, sei dahingestellt, ob diese historischen Überlegungen angesichts des klaren Wortlauts und der Systematik des § 55 RO bei der Auslegung der Regelung des § 55 Abs. 3 RO Beachtung finden können. In keinem Fall lässt sich daraus der zwingende Schluss auf ein weiteres Spielrecht der bis zu 21jährigen ziehen. Im Übrigen gibt die Stellungnahme des DHB genau die Gründe zutreffend wieder, die den Bundesrat zur Streichung des besagten Passus veranlasst haben.

Gegen die Höhe der verhängten Geldbuße bestehen keine Bedenken.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf §59 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.